



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Juli 2010

Mitwirkende

lic. iur. Emanuel Krayer (Vorsitz), lic. iur. David Levin,
Dr. Ursula Schneider-Fuchs
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2007

(Kinderabzug, § 35 Abs. 1 lit. a StG; Unterstützungsabzug,
§ 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

- A. In der Steuererklärung pro 2007 machte der Rekurrent, X, einen Abzug für Kinder im gleichen Haushalt in Höhe von CHF 6'800.00 und einen Abzug für unterstützte Personen in Höhe von CHF 5'500.00 geltend. Im dazugehörigen Formular gab er an, Frau B, geboren am 29. März 1970, aus Portugal, zu unterstützen. Unter „Verwandschaftsgrad“ war „Mutter C“ vermerkt.

Die Steuerverwaltung akzeptierte den Unterstützungsabzug nicht, da dessen Voraussetzungen nicht oder nicht hinreichend bewiesen seien. Der Kindesabzug wurde nicht gewährt, da kein Kind beim Rekurrenten angemeldet sei. Die Veranlagungsverfügung datiert vom 27. November 2008.

- B. Mit Schreiben vom 26. Dezember 2008 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Die Einsprache enthielt keine Begründung, der Rekurrent stellte aber in Aussicht, mit einem Telefonanruf beim zuständigen Sachbearbeiter in der zweiten Januarwoche die Angelegenheit zu klären. Dieses Telefongespräch fand am 16. Januar 2009 statt. Es wurde vereinbart, dass der Rekurrent diverse Belege einreichen würde.

Die Steuerverwaltung erhielt die versprochenen Belege jedoch nicht, weshalb sie mit Schreiben vom 27. Februar 2009 den Rekurrenten aufforderte, folgende Unterlagen einzureichen: Nachweis, dass C das Kind des Rekurrenten ist, Zahlungsnachweis für allfällig geleistete Unterhaltsbeiträge im Jahr 2007 sowie eine Unterhaltsvereinbarung oder Trennungskonvention. Im Schreiben wurde der Rekurrent ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einsprache bei ungenügender Begründung oder bei fehlenden Angaben und Unterlagen abgewiesen werden müsse bzw. nicht auf sie eingetreten werden könne. Das Schreiben blieb unbeantwortet.

Mit Einspracheentscheid vom 15. Mai 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache vom 26. Dezember 2008 ab. Es sei weder nachgewiesen, dass Matthias der Sohn des Rekurrenten sei noch seien die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug belegt.

- C. Mit Einsprache vom 15. Juni 2009 erhob der Rekurrent gegen den Einspracheentscheid vom 15. Mai 2009 Rekurs. Auf die Begründung des Rekurrenten wird, soweit sie für den nachstehenden Entscheid von Belang ist, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

In ihrer Vernehmlassung vom 7. August 2009 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Ihre Begründung ergibt sich, soweit sie für den nachfolgenden Entscheid von Belang ist, ebenfalls aus den nachstehenden Erwägungen.

Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid ist auf dem Zirkularweg ergangen.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Juni 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2007 sei aufzuheben und der Kinder- und Unterstützungsabzug sei zu gewähren.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die beiden Abzüge zu Recht nicht gewährt hat.
3. a) Gemäss § 35 Abs. 1 lit. a StG kann für jedes minderjährige Kind, das in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebt und an dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache beiträgt, ein Abzug von CHF 6'800.00 gemacht werden. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden.

b) aa) Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom steuerbaren Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist.

bb) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist die gesetzliche Unterstützungspflicht, wie sie unter anderem in Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verankert ist, zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinander unterstützungspflichtig sind (vgl. VGE vom 22. März 1991 i. S. N.; StRKE Nr. 2009-016 vom 20. August 2009). Weitere Voraussetzung ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist. Unterstützungsbedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis vorliegt oder die Unterstützungsleistungen durch Mitwirkung einer richterlichen oder administrativen Behörde festgelegt worden sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 63ff; Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, Erw. 2.1.).

cc) Weiter wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass die Unterstützungsleistung mindestens in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages von CHF 5'500.00 tatsächlich erbracht wird (vgl. StRKE Nr. 32/1993 vom 26. August 1996, publ. in: BStPra, Band XIII, S. 116).

c) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis einer steuermindernden Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), Hrsg. Zweifel/Athanas, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 46 StHG N 25 mit Hinweisen; StE 1996, B 93.3 Nr. 5, Erw. 2c mit Hinweisen).

4. a) Der Steuerpflichtige hat im Rekursverfahren einen Auszug aus dem Geburtsregister von Binningen eingereicht. Weiter legte er die Mitteilung einer Kindesanerkennung nach der Geburt vor. Damit hat er nachgewiesen, dass C sein Sohn ist. Bezüglich des Kinderabzugs ist streitig, ob der Rekurrent im Jahr 2007 mit seinem Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Der Rekurrent macht geltend, er wohne seit Oktober 2005 mit seiner Frau, welche sich um das gemeinsame Kind kümmere, an der D-Strasse in Basel.

- b) aa) Als Beleg für das Zusammenleben reichte er einen Steuernachweis der Sympany für das Jahr 2007 lautend auf Frau B ein, welcher an die D-Strasse in Basel gesandt worden ist.
- bb) Gemäss dem ebenfalls vom Rekurrenten eingereichten Auszug aus dem Geburtenregister hatte Frau B am 4. November 2005 ihren Wohnsitz in E (Spanien). Sie hat sich erst am 9. Oktober 2008 in Basel angemeldet. Der Auszug aus dem Geburtenregister und die Angaben des Einwohneramtes sind als amtliche Dokumente stärker zu gewichten, als die Adresse auf dem Steuernachweis der Krankenkasse.
- c) Der Mietvertrag, der gemäss den Angaben des Rekurrenten von ihm und seiner Frau unterschrieben wurde, ist nicht eingereicht worden. Diesbezüglich bleibt aber festzuhalten, dass dieses Indiz genauso wie der Steuernachweis der Krankenkasse für das Jahr 2007 weniger stark zu gewichten wäre als die beiden amtlichen Dokumente.
- d) Dem Rekursschreiben vom 15. Juni 2009 ist zu entnehmen, dass sich die Mutter um den gemeinsamen Sohn gekümmert hat. Da die Mutter gemäss amtlichen Angaben nicht in der Schweiz wohnhaft war, kann der Rekurrent nicht in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Sohn gelebt haben.
- e) Die Steuerverwaltung hat den Kinderabzug somit zu Recht nicht gewährt, da dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
5. a) Der Unterstützungsabzug ist eine steuermindernde Tatsache. Seine Voraussetzungen sind folglich durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Zwischen dem Rekurrenten und Frau B besteht kein verwandtschaftliches Verhältnis gemäss Art. 328 ZGB. Es besteht folglich keine rechtliche Unterstützungspflicht. Zudem hat der Rekurrent keine Unterlagen eingereicht, welche die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person belegen. Dieser Nachweis wäre beispielsweise erbracht gewesen, wenn der Rekurrent einen amtlichen Bedürftigkeitsnachweis vorgelegt hätte oder ein Dokument eingereicht hätte, in welchem die Unterstützungsleistungen durch Mitwirkung einer richterlichen oder administrativen Behörde festgelegt worden sind.

b) Auch den Beweis für die tatsächliche Erbringung der Unterstützungsleistung konnte der Rekurrent nicht erbringen. Zum Beweis sind eine Bestätigung über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützung sowie auf Verlangen Zahlungsbelege einzureichen. Aus den eingereichten Konto-Auszügen geht jedoch lediglich hervor, dass wiederkehrende Überweisungen an eine bestimmte Bankverbindung stattgefunden haben. Die markierten Daueraufträge lassen weder einen Schluss über den Grund der Überweisungen noch über deren Empfänger zu. Somit kann der Rekurrent nicht nachweisen, dass er tatsächlich Unterstützungen an Frau B erbracht hat.

c) Es lässt sich festhalten, dass keine der Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug erfüllt sind.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht weder den Kindes- noch den Unterstützungsabzug gewährt hat. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird dem dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.